

Basel, den 6. Januar 1937.

Chemins de fer Orientaux.

An die

Schweizerische Kreditanstalt,

Z ü r i c h .

Ich beziehe mich auf meine Berichterstattung vom 12. November 1936 betreffend den damaligen Stand der Verhandlungen über den vorzeitigen Rückkauf des Orientbahnbetriebsrechtes.

Auf Grund der kontradiktorischen Feststellungen wurden diese Verhandlungen am 7. Dezember in Ankara wieder aufgenommen und dort bis am 25. gl. Mts. von der Delegation, bestehend aus den Herren M. Davies, P. Bacle, M. Roumilhac und dem Unterzeichneten mit dem türkischen Arbeitsminister weitergeführt.

Obschon beiderseits die beste Absicht bestand zu einer Verständigung zu gelangen und somit die Verhandlungsatmosphäre eine nicht ungünstige war, erwiesen sich diese Verhandlungen im einzelnen doch viel schwieriger, als erwartet und kamen mehrfach auf den Punkt abgebrochen zu werden, weil türkischerseits für die befriedigende Herstellung des Pachtobjektes sehr hohe Forderungen gestellt und auch nur mit grösstem Widerstreben eine Entschädigung für die noch verbleibende vertragsmässig zugesicherte Betriebsperiode bis zum 31. Dezember 1957 in Aussicht genommen wurde. Dazu kam, dass die dermalige finanzielle Lage der Türkei wenig Aussicht bot die Greifbarmachung der Rückkaufsentschädigung für die in der Hauptsache im Ausland lebenden Aktionäre (Frankreich und Schweiz) zu ermöglichen.

Schliesslich gelang es aber doch am Weihnachtstage zu einem Rückkaufsabkommen zu gelangen, das, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung der Gesellschaft einerseits und die Grosse Tür-



kischen Nationalversammlung andererseits, unterzeichnet wurde und der türkischen Regierung die Uebernahme des Betriebes ab 1. Januar 1937, auf welche sie ganz besonderen Wert setzte, ermöglichte.

Sollte die Ratifikation des Abkommens bis zum 1. Juni 1937 nicht erzielt sein, so würde nicht nur die Rückkaufskonvention hinfällig, sondern auch die seit 1. Januar von der Regierung erzielten Betriebsergebnisse würden in allen Konsequenzen der Gesellschaft zukommen.

Der wesentlichste Inhalt des erzielten Rückkaufsabkommens ist der folgende:

Der Kaufpreis wurde global auf 6 Millionen türkische Pfund vereinbart und auf der Basis von 3,46 in Schweizerfranken umgewandelt, was einen Rückkaufspreis von Schw. Fr. 20.760.000 ausmacht.

Zur Bezahlung dieses Kaufpreises wird die türkische Regierung der Gesellschaft 103.800 Staatsobligationen im Nominalwert von Fr. 200 per Obligation aushändigen, welche als "Obligations de la Dette Turque 5% 1937" bezeichnet werden, 5% Zins p.a. abwerfen und in zwanzig festen Annuitäten amortisiert werden. Der Coupon, welcher Schw. Fr. 5 beträgt, ist am 1. Januar und am 1. Juli zahlbar, erstmals am 1. Juli 1937, und zwar in Istanbul, Paris und Zürich, sowie auf anderen Plätzen, die im Benehmen zwischen der türkischen Regierung und der Banque Ottomane vereinbart werden. Die Kotierung der Obligationen in Istanbul, Paris und Zürich ist in Aussicht genommen. Der Finanzdienst wird durch die genannte Banque Ottomane besorgt.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen sich derzeit die türkische Regierung hinsichtlich der Bezahlung ihres Schuldendienstes mit Devisen befindet, musste der Regierung zugestanden werden, dass nach Analogie der Abmachungen, wie sie für die türkische Staatsschuld dormalen getroffen sind, die Halbjahresannuitäten von je Schw. Fr. 834.000 bis zum 31. Dezember 1940 hälftig in Devisen und hälftig in Waren bezahlt werden, die nach Frankreich exportiert werden. Die nötigen Schritte sind eingeleitet, um von der französischen Regierung die Zustimmung zu dieser Regelung zu erhalten, sowie auch zur Zulassung der für den Finanzdienst notwendigen Waren zur Société Commerciale Franco-Turque, welche, wie Ihnen wohl bekannt ist, die Gesell-

s  
 1937  
 1938  
 1939  
 1940  
 1941  
 1942  
 1943  
 1944  
 1945  
 1946  
 1947  
 1948  
 1949  
 1950  
 1951  
 1952  
 1953  
 1954  
 1955  
 1956  
 1957  
 1958  
 1959  
 1960  
 1961  
 1962  
 1963  
 1964  
 1965  
 1966  
 1967  
 1968  
 1969  
 1970  
 1971  
 1972  
 1973  
 1974  
 1975  
 1976  
 1977  
 1978  
 1979  
 1980  
 1981  
 1982  
 1983  
 1984  
 1985  
 1986  
 1987  
 1988  
 1989  
 1990  
 1991  
 1992  
 1993  
 1994  
 1995  
 1996  
 1997  
 1998  
 1999  
 2000  
 2001  
 2002  
 2003  
 2004  
 2005  
 2006  
 2007  
 2008  
 2009  
 2010  
 2011  
 2012  
 2013  
 2014  
 2015  
 2016  
 2017  
 2018  
 2019  
 2020  
 2021  
 2022  
 2023  
 2024  
 2025

schaft ist, welche für die anderen Titelinhaber der türkischen Staatsschuld den Warenhandel besorgt.

Besondere Schwierigkeiten machte auch die Freigabe der Barmittel und Guthaben der Gesellschaft in der Türkei, die sich derzeit auf ungefähr Ltq 800.000 belaufen. Schliesslich wurde aber doch erreicht, was keiner der in den letzten Jahren zurückgekauften Bahngesellschaften gelungen ist, dass von diesem Betrag Ltq 200.000 successive im Jahre 1937 und Ltq 100.000 im Jahre 1938 in Devisen bezahlt werden, während die restlichen Ltq 500.000 in Waren welcher Art immer bezahlt werden, welche die Gesellschaft ermächtigt ist aus der Türkei in alle diejenigen Länder auszuführen, welche mit der Türkei durch ein Clearingabkommen verbunden sind. Diese Waren bleiben ausserhalb des Clearing. Natürlich ist zu ihrer Einführung in die Destinatarländer die Zustimmung der betreffenden Regierung notwendig. Die Schritte sind im Gange, um vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eine gewisse Kontingentierungsmenge zur Einfuhr in die Schweiz zu erhalten.

Wenn auch die Ausführung des Rückkaufsabkommens in der Praxis noch erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird, so darf doch wohl gesagt werden, dass sowohl der erzielte Kaufpreis, als auch die Zahlungsmodalitäten, denen in den effektiven wirtschaftlichen Verhältnissen in der Türkei gewisse Beschränkungen gesetzt waren, für die Aktionäre eine befriedigende Lösung darstellen, besonders wenn man bedenkt, dass bei den drei letzten zurückgekauften Unternehmungen öffentlicher Dienste es niemals gelungen ist, für die in der Türkei vorhandenen Barmittel oder Guthaben irgendeine Ausführermächtigung in freien Devisen zu erhalten, und ferner, dass in allen drei Fällen Staatstitel mit vierzigjähriger Laufdauer ohne Verzinsung des Rückkaufspreises gewährt wurden.

Es ist zu hoffen, dass sich die einzuberufende ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre dieser Erkenntnis nicht verschliessen und der Rückkaufskonvention ihre Zustimmung erteilen wird. Diejenige der grossen türkischen Nationalversammlung dürfte kaum zweifelhaft sein, angesichts der Tatsache einerseits, dass schon bei den

